

Einkommensteuer

0. Bearbeitungsschema Einkommensteuer 2024
1. Spenden
2. Sponsoring, Sachzuwendungen
3. Wechsel der Gewinnermittlungsart
4. Betriebsveräußerung
5. Betriebliche Veräußerungsrente
6. Betriebsaufgabe
7. Unentgeltliche Betriebsübertragung
8. Gewerblicher Grundstückshandel
9. Steuerbefreiung für PV-Anlagen
10. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
11. Arbeitseinkünfte
12. Arbeiten im Home-Office
13. Einkünfte aus Kapitalvermögen
14. Erträge aus Investmentfonds
15. Typisch stille Beteiligung
16. Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen
17. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
18. Grundstücksnießbrauch
19. Privates Veräußerungsgeschäft
20. Zufluss-/Abflussprinzip
21. Entgeltlich, teilentgeltlich, unentgeltlich
22. Vorweggenommene Erbfolge
23. Fälle zur vorweggenommenen Erbfolge
24. Erbfall und Erbaueinandersetzung
25. Fälle zur Erbaueinandersetzung
26. Verträge unter nahe Stehenden
27. Tarifbegünstigung nicht entnommener Gewinne

Fundstellen

0. Bearbeitungsschema Einkommensteuer 2024

0.0 Gliederung

- A. Persönliche Verhältnisse
- B. Gesamtbetrag der Einkünfte
- C. Zu versteuerndes Einkommen
- D. Festzusetzende Einkommensteuer
- E. Steuerschuld

0.1 A. Persönliche Verhältnisse

- I. Steuerpflicht
- II. Veranlagung und Tarif
- III. Kinder

I. Steuerpflicht

- unbeschränkt einkommensteuerpflichtig mit sämtlichen Einkünften in der Welt sind natürliche Personen mit einem Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
- allgemein beschränkt einkommensteuerpflichtig nur mit den inländischen Einkünften sind natürliche Personen ohne Wohnsitz und ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

1 Abs.1 EStG

8 AO

9 AO

1 Abs.4 mit 49,
50, 50 a EStG

II. Veranlagung und Tarif

- Zusammenveranlagung
- Einzelveranlagung Ehegatten
- Einzelveranlagung Ledige
- Grundtarif oder Splittingtarif

26 b EStG

26 a EStG

25 EStG

32 a EStG

III. Kinder

- Kind im Sinne der Einkommensteuer
- innerhalb der Altersgrenzen
- Kindergeld 250 pro Monat oder
- Kinderfreibetrag bis 3.306 oder 6.612 und Betreuungsfreibetrag bis 1.464 oder 2.928

32 Abs.1 EStG

32 Abs.3 und 4,

62, 63 und 66,

32 Abs.6 EStG

Innerhalb der Altersgrenzen

- bis unter 18 Jahre
- ab 18 bis unter 21 Jahre falls arbeitslos gemeldet
- ab 18 bis unter 25 Jahre
 - falls in Berufsausbildung oder
 - ohne Ausbildungsplatz oder
 - freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder

32 Abs.3 EStG

32 Abs.4 EStG

32 Abs.4 EStG

- Bundesfreiwilligendienst oder
- internationaler Jugendfreiwilligendienst oder
- körperlich, geistig oder seelisch behindert und außerstande sich selbst zu unterhalten

- ab 25 Jahre
ohne zeitliche Befristung
 - falls körperlich, geistig oder seelisch behindert und außerstande sich selbst zu unterhalten und
 - schon behindert vor Vollendung des 25. Lebensjahrs

32 Abs.4 EStG

0.2 B. Gesamtbetrag der Einkünfte

7 Einkunftsarten

- = 3 Gewinneinkünfte und 4 Überschusseinkünfte
- = Summe der Einkünfte

2 Abs.1 Nr.1 bis 7,
13 bis 24 EStG

2 Abs.3 EStG

3 Gewinneinkünfte

- aus Land- und Forstwirtschaft
- aus Gewerbebetrieb
- aus selbständiger Arbeit

13 bis 18 EStG
13, 13 a;
14 EStG
15; 16, 17 EStG18 Abs.1;
18 Abs.3 EStG

Gewinnermittlung

- Betriebsvermögensvergleich
= Bilanz und GuV
= Verursachungsprinzip oder
- Einnahmenüberschussrechnung
= Zufluss-/Abflussprinzip

4 Abs.1, 5 EStG

4 Abs.3 EStG
11 EStG

4 Überschusseinkünfte

- aus nicht selbständiger Arbeit = Arbeitseinkünfte
- aus Kapitalvermögen
- aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte
 - wiederkehrende Bezüge
 - Unterhaltsleistungen
 - Versorgungsleistungen
 - private Veräußerungsgeschäfte
 - Leistungen
 - Abgeordnetenbezüge
 - Altersvorsorgeverträge mit nachgelagerter Besteuerung
z.B. Riester-Rente

19 bis 23 EStG
19 EStG
20 EStG
21 EStG
22 mit 23 EStG
22 Nr.1,
22 Nr.1 a,
22 Nr.1 a,
22 Nr.2 mit 23,
22 Nr.3,
22 Nr.4,
22 Nr.5 EStG

Ergebnis Überschusseinkünfte

Einnahmen

./. Werbungskosten

= Überschuss oder Verlust

8 EStG
9 EStG

Gemeinsame Vorschriften

- Entschädigungen = Fünftelregelung
falls Zusammenballung
- nachträgliche Einkünfte = Regelsteuersatz

24 EStG
24 Nr.1 mit
34 Abs.1 EStG
24 Nr.2 EStG

= Summe der Einkünfte
falls negativ Verlustmasse

2 Abs.3 EStG

- ./.. Altersentlastungsbetrag
falls vor Beginn des Kalenderjahrs
das 64. Lebensjahr vollendet und die richtigen Einkünfte

24 a EStG

Falls 2024 erstmals gewährt
d.h. 2023 das 64. Lebensjahr vollendet

- 13,6 v.H. des Bruttoarbeitslohns
ohne Versorgungsbezüge und
- 13,6 v.H. der positiven Summe der Nichtarbeitseinkünfte
ohne Leibrenten
höchstens jedoch 646

2005
40 v.H.
höchstens 1.900

- ./.. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
bis 4.260 für das 1. Kind und
bis 240 für jedes weitere Kind

24 b EStG

- ./.. Freibetrag für Land- und Forstwirte 900
bei Zusammenveranlagung 1.800
- auch wenn Landwirts-Ehefrau nicht mitarbeitet
 - aber nicht falls landwirtschaftliches Verlustjahr
 - aber nur
wenn Summe der Einkünfte 30.700 oder 61.400 nicht übersteigt

13 Abs.3 EStG

= Gesamtbetrag der Einkünfte

2 Abs.3 EStG

0.3 C. Zu versteuerndes Einkommen

Gesamtbetrag der Einkünfte

- ./.. Verlustabzug
= 2 Wahlrechte
- Verlustvortrag
statt 2 Jahre Verlustrücktrag bis 1 Mio
bei Zusammenveranlagung bis 2 Mio
Verzicht auf Verlustrücktrag nur ganz oder gar nicht
Wird nicht verzichtet
 - zuerst Rücktrag ins Vorjahr bis auf 0
 - dann Rücktrag ins vorletzte Jahr bis auf 0
 - dann Vortrag ins Folgejahr
 - Einzelveranlagung Ehegatten?
Für das Rücktragsjahr können Ehegatten
das Wahlrecht Zusammenveranlagung oder
Einzelveranlagung neu ausüben

10 d Abs.1 EStG

<u>Begrenzte Verlustverrechnung im Vortragsjahr</u>	10 d Abs.2 EStG
<ul style="list-style-type: none"> • 1 Mio oder 2 Mio bei Zusammenveranlagung = Sockelbetrag • Übersteigende Verluste bis 70 v.H. des verbleibenden Gesamtbetrags der Einkünfte 	
./. <u> Sonderausgaben</u>	10 bis 10 c EStG
<ul style="list-style-type: none"> • Basisversorgung = bestimmte Altersvorsorgeaufwendungen • Basiskranken- und -pflegeversicherung • Sonstige Vorsorgeaufwendungen • Kirchensteuer saldiert mit Erstattungen • Kinderbetreuungskosten 2/3 der Aufwendungen höchstens 4.000 je Kind <ul style="list-style-type: none"> - für haushaltszugehörige Kinder bis unter 14 Jahre und - für behinderte Kinder • Berufsausbildungskosten bis 6.000 jährlich falls nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten • Schulgeld 30 v.H. der begünstigten Aufwendungen höchstens 5.000 je Kind • Realsplitting bis 13.805 mit Erhöhungsbetrag • Lebenslange Versorgungsleistungen • Spenden • Pauschbetrag 36 oder 72 	10 Abs.1 Nr.2, 10 Abs.1 Nr.3, 10 Abs.1 Nr.3 a, 10 Abs.1 Nr.4, 10 Abs.1 Nr.5, 2025: 4/5 höchstens 4.800
./. <u> außergewöhnliche Belastungen</u>	10 Abs.1 Nr.7, 10 Abs.1 Nr.9 EStG 10 Abs.1 a Nr.1, 10 Abs.1 a Nr.2, 10 b EStG 10 c EStG 33 bis 33 b EStG
<u>Allgemeine außergewöhnliche Belastungen</u>	33 EStG
<ul style="list-style-type: none"> • Belastung • außergewöhnlich • zwangsläufig <ul style="list-style-type: none"> - kann sich nicht entziehen - notwendig und - angemessen • über der zumutbaren Belastung 1 bis 7 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte z.B. Krankheitskosten, Beerdigungskosten 	33 Abs.2 EStG
<u>4 Sonderfälle ohne Kürzung um die zumutbare Belastung aber Höchstbeträge</u>	33 Abs.3 EStG
<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltsleistungen bis 11.784 mit Erhöhungsbetrag • Kinderausbildungsfreibetrag bis 1.200 für auswärtig untergebrachte Kinder ab 18 Jahre • Behindertenpauschbetrag 384 bis 7.400 ab 20 v.H. Behinderung mit Übertragungsmöglichkeit auf die Eltern • Pflegepauschbetrag bis 1.800 ab Pflegegrad 2 	33 a Abs.1, 33 a Abs.2, 33 b Abs.1 bis 3, 33 b Abs.5 EStG 33 b Abs.6 EStG
./. <u> Steuerbegünstigung für selbstgenutzte Baudenkmale usw.</u>	10 f EStG
= <u>Einkommen</u>	2 Abs.4 EStG

./.	Kinderfreibetrag bis 3.306 oder 6.612 und Betreuungsfreibetrag bis 1.464 oder 2.928 wenn günstiger als Kindergeld	32 Abs.6 EStG 31 Satz 4 EStG
./.	freibleibender Betrag bis 410 mit Härteausgleich bis 820 für Nichtarbeitseinkünfte von Arbeitnehmern	46 Abs.3 EStG mit 70 EStDV
=	<u>zu versteuerndes Einkommen</u>	2 Abs.5 EStG

0.4 D. Festzusetzende Einkommensteuer

	Zu versteuerndes Einkommen daraus die <u>tarifliche Einkommensteuer</u> = Steuerbetrag laut Grundtarif oder Splittingtarif	2 Abs.5 mit 32 a EStG
./.	<u>Steuerabzüge</u>	
./.	entrichtete ausländische Einkommensteuer <ul style="list-style-type: none"> • Steueranrechnung oder • Abzug bei Ermittlung der Einkünfte <p><u>Anrechnung entrichteter ausländischer Einkommensteuer</u> auf deutsche Einkommensteuer falls deutsche Einkommensteuerschuld ausreicht = kräftigeres Verfahren = Steuerminderung 100 v.H.</p> <p><u>Abzug entrichteter ausländischer Einkommensteuer</u> bei Ermittlung der Einkünfte wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten falls deutsche Einkommensteuerschuld nicht ausreicht für die kräftigere Steueranrechnung = schwächeres Verfahren = Steuerminderung höchstens 45 v.H.</p>	34 c Abs.1 mit 34 d EStG 34 c Abs.2 und 3 EStG
./.	pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer 4 x Gewerbesteuermessbetrag höchstens die tatsächliche Gewerbesteuer bei Einzelunternehmern und Mitunternehmern	35 EStG
./.	50 v.H. der Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien aus bis 1.650 oder 3.300 = Abzug bis 825 oder 1.650	34 g EStG
	Übersteigender Spendenbetrag bis 1.650 oder 3.300 ist Sonderausgabe	10 b Abs.2 EStG
./.	50 v.H. der Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen aus bis 1.650 oder 3.300 = Abzug bis 825 oder 1.650	34 g EStG

<ul style="list-style-type: none"> ./.. Steuerabzug für Arbeiten im Privathaushalt 20 v.H. höchstens 510 oder 4.000 oder 1.200 ./.. Steuerabzug für energetische Maßnahmen an selbstgenutzten Wohnungen 20 v.H. höchstens 40.000 verteilt auf 3 Jahre + Steuer auf Kapitalerträge mit Sondertarif 25 v.H. + Kindergeld falls Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag günstiger = festzusetzende Einkommensteuer 	<p>35 a EStG</p> <p>35 c EStG</p> <p>32 d Abs.3 und 4 EStG</p> <p>31 Satz 4 EStG</p> <p>2 Abs.6 EStG</p>	
<p>0.5 E. Steuerschuld = Abrechnung</p> <p>Festzusetzende Einkommensteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> ./.. Vorauszahlungen vierteljährlich erstmal 10. März ./.. einbehaltene Lohnsteuer ./.. einbehaltene Kapitalertragsteuer = <u>Abschlusszahlung oder Erstattungsanspruch</u> 		<p>36 Abs.2 EStG</p> <p>36 Abs.4 EStG</p>